

BGer 5A_281/2024 vom 5. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_281_2024

FR: TF 5A_281/2024 du 5 novembre 2024

IT: TF 5A_281/2024 del 5 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid des oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz über eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG entschieden hat (Art. 72 ff. BGG), ist die Beschwerde in Zivilsachen nur gegeben, wenn (wie hier) die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert und hat diese binnen Frist eingereicht (Art. 76 und Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels überdies für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt unter Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 BV eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in seinem Teilgehalt des Anspruchs auf einen begründeten Entscheid. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich indes, dass sie inhaltlich nicht mit der oberinstanzlichen Begründung einverstanden ist. Ein allenfalls rechtsfehlerhaftes Urteil beschlägt nicht die Begründungspflicht, sondern die vorinstanzliche Rechtsanwendung (BGE 146 II 335 E. 5.2; 145 III 324 E. 6.1). Mangels einer den Begründungsanforderungen genügenden Rüge (E. 1.2) kann insofern auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Die Rüge der Beschwerdeführerin, der angefochtene Entscheid verletze Art. 5 BV , erfüllt die Begründungsanforderungen nicht; die Beschwerdeführerin äussert sich dazu nur abstrakt und ohne Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids. Darauf ist nicht einzutreten. Dasselbe gilt, insofern die Beschwerdeführerin eine Verletzung des

Legalitäts- und des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend macht. Unter diesem Titel nicht einzutreten ist sodann auf die nicht weiter begründeten Behauptungen der Beschwerdeführerin, mit denen sie eine Verletzung von Art. 6 EMRK , Art. 29 und Art. 30 BV geltend macht.

E. 3

Das Obergericht befasste sich mit folgenden Streitgegenständen: Gültigkeit der Vertretung der Beschwerdegegners in der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht (E. III/1), Nichtigkeit des Betreibungsbegehrens (E. III/2), Nichtigkeit des Zahlungsbefehls (E. III/3) und Bestand der Forderung des Beschwerdegegners (E. III/4).

E. 3.1

In seinem Urteil 5A_900/2023 vom 18. März 2024 E. 4.3 hat das Bundesgericht die Rüge der Beschwerdeführerin, die Betreuung Nr. xxx sei nichtig, als unbegründet erachtet. Dieses Urteil ist am Tag seiner Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG). Damit ist diese Frage rechtskräftig entschieden; darauf kann das Bundesgericht nicht zurückkommen. Ob die Beschwerdeführerin allenfalls mit neuen, bisher nicht vorgetragenen Nichtigkeitsgründen dagegen antreten könnte, braucht nicht entschieden zu werden, denn solche ruft sie nicht an. Auf das Rechtsbegehren 3 kann folglich nicht eingetreten werden.

E. 3.2

Mit Entscheid vom 5. Dezember 2018 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Bestand und Umfang der in Betreuung gesetzten Forderung festgestellt bzw. bestätigt. Das Bundesgericht ist auf die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde, in welcher sie die Rechtmässigkeit der betriebenen Forderung (en) bestritt (vgl. Sachverhalt Bst. A.a), nicht eingetreten (Urteil 2C_105/2019 vom 7. Februar 2019).

E. 3.2.1

Das Obergericht hat festgehalten, dass nicht nachvollziehbar sei, wenn die Beschwerdeführerin von einer Betreuung gestützt auf eine "falsche Forderungsurkunde" spreche. Sie habe ohne Weiteres Kenntnis von der tatsächlich in Betreuung gesetzten Forderung gehabt, welche sich im Übrigen nicht bloss auf das (rechtskräftige, mit Rechtskraftsvermerk versehene) Bundesgerichtsurteil, sondern auf die massgebende Nachsteuerverfügung und die entsprechenden Steuerrechnungen stütze. Weder über das Vorliegen der Nachsteuerverfügung, noch über die Echtheit der Urkunde sowie anderer Dokumente würden Zweifel bestehen, und die pauschal kritisierte Berechtigung der die Dokumente unterzeichnenden Personen seien nicht genügend begründet, weshalb die Berufung offensichtlich unbegründet sei.

E. 3.2.2

Auf die Erwägungen des Obergerichts geht die Beschwerdeführerin nicht ein. Soweit ihre Ausführungen überhaupt auf die Sache bezogen sind, setzt sie nicht auseinander, inwiefern das Obergericht die Anforderungen an die Berufung nach ZPO unrichtig angewendet und das Recht verletzt habe. Damit kann auf das Rechtsbegehren 4 nicht eingetreten werden.

E. 3.3

Für die Beschwerdeführerin "scheint kaum vorstellbar, dass die Steuerbussen und -strafen von 2011, 2012 und 2017 nicht verjährt" seien. Soweit sie in ihrem Vorbringen die

festgestellten Handlungen und Entscheide der für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug zuständigen Instanzen vollständig ausblendet, fehlt es der Beschwerde an einer Begründung und kann darauf nicht eingetreten werden. Erörterungen über die Wirkungsweise der Klage nach Art. 85a SchKG bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen erübrigen sich.

E. 3.4

Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin die Feststellung des Streitwerts und damit in Zusammenhang stehend die Höhe der ihr vom Obergericht auferlegten Gerichtsgebühren. Sie unterlässt es jedoch, ein beziffertes Begehren zu stellen (allgemein: BGE 143 III 111 E. 1.2; spezifisch zu den Verfahrenskosten: Urteil 4D_53/2023 vom 16. November 2023 E. 2.2), weshalb auch in dieser Beziehung nicht auf ihre Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 3.5

Die Rechtsbegehren 1 (Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids) und Rechtsbegehren 2 (Nichtigkeit des Entscheids des Bezirksgerichts) begründet die Beschwerdeführerin einzig mit der - rechtskräftig verneinten - Nichtigkeit der Betreibung Nr. xxx. Selbst wenn das Bezirksgericht und das Obergericht zu Unrecht die Nichtigkeit der Betreibung Nr. xxx verneint hätten, ergäbe sich daraus nicht, dass die beiden Entscheide nichtig wären. Mangels sachbezogener Begründung kann auch auf die Rechtsbegehren 1 und 2 nicht eingetreten werden.

E. 4

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Beschwerde als unzulässig und ist darauf nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.